

Amt für Bodenmanagement
Limburg a. d. Lahn
-Flurbereinigungsbehörde-
Berner Straße 11
65552 Limburg an der Lahn

Aktenzeichen 0795 Eltville-Hattenheim

Eltville am Rhein, den 19.03.2018

Änderungsbeschluss Nr. 5

Flurbereinigungsverfahren F 795 Eltville-Hattenheim
Rheingau-Taunus-Kreis

1. Anordnung

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I. S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird das mit Beschluss des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung – Abteilung Landentwicklung, Wiesbaden vom 24.04.1981 festgestellte und mit Änderungsbeschluss Nr. 4 des Amtes für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Limburg, Außenstelle Eltville vom 16.07.1997 letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Eltville-Hattenheim erneut wie folgt geändert:

2. Flurbereinigungsgebiet

Vom Verfahrensgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Hattenheim

Flur 14

2/3, 5/3, 5/4, 5/6, 14/1, 14/2, 33, 34/1, 36/2, 37/1, 42, 44/2, 44/3, 45/1, 45/2, 45/3, 46, 52/1, 52/2, 57, 60/1, 60/3, 60/4, 60/5, 63/2, 67, 68/1, 68/2, 74/1, 75/1, 76, 77, 78/2, 78/3, 78/4, 78/5, 86/2, 105, 109/1, 110/1, 111, 112/1, 112/2, 114, 115, 116/2, 118/1, 118/3, 118/4, 121/7, 122, 124/2, 125, 126, 127, 130/1, 130/2, 131/1, 131/2, 132/1, 132/5, 132/6, 132/7, 132/8, 132/9, 132/10, 132/11, 132/12, 136/1, 136/2, 143/31, 147/81, 155/69, 161/39, 165/28, 179/55, 180/55, 181/56, 188/47, 192/66, 217/21, 235/134, 240/27, 243/129, 251/130, 261/135, 262/51, 265/50, 267/38, 271/17, 274/41, 276/48, 277/49, 281/71, 288/103, 289/103, 290/106, 291/109, 293/20, 294/28, 295/40, 297/66, 298/30, 302/1, 304/2, 326/45

Flur 15

1/1, 9/1, 10/1, 12/2, 12/3, 16/1, 17/3, 21, 24/1, 24/3, 24/4, 30/1, 30/2, 32/1, 32/2, 34/1, 38/1, 39/1, 45/1, 47/1, 48, 49, 52, 53/1, 53/2, 61, 62/2, 62/3, 63/1, 64/1, 65/1, 66, 67, 68, 72, 75, 76, 77, 80/1, 80/2, 88/1, 88/2, 103/1, 103/2, 103/8, 103/9, 104, 105/1, 106, 108/3, 108/4, 109, 110, 112, 113/1, 114/1, 114/2, 114/6, 114/7, 114/8, 114/9, 114/10, 116, 121/79, 141/33, 154/78, 156/51, 170/102, 171/69, 179/91, 180/93, 200/15, 204/2, 206/3, 208/101, 223/107, 224/107, 233/114, 234/114, 237/114, 248/36, 249/36, 252/5, 252/6, 252/7, 252/8, 254/13, 256/19, 257/23, 258/28, 261/37, 262/40, 263/44, 265/51, 266/55, 267/56, 269/81, 270/83, 271/86, 273/88, 274/96, 275/99, 276/99, 277/26, 279/71, 281/99

Flur 19

53/9, 53/50, 53/51, 53/54, 53/55, 53/58, 53/59, 53/61, 53/62, 53/63, 53/67, 53/70, 53/71, 53/80, 53/81, 53/83, 53/90, 53/93, 53/94

Das Flurbereinigungsgebiet verringert sich um 8,65 ha und hat nunmehr eine Größe von rund 484 ha. Davon liegen in der Gemarkung Hattenheim 437 ha, in der Gemarkung Oestrich 20 ha und in der Gemarkung Erbach 27 ha.

Die mithin dem Verfahren unterliegenden Grundstücke sind im Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) und die geänderte Grenze des Flurbereinigungsgebietes in der Gebietsübersichtskarte dargestellt. Die Gebietsübersichtskarte bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer), bilden die mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 24.04.1981 entstandene Teilnehmergeinschaft. Sie führt weiterhin den Namen:

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Eltville-Hattenheim“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Eltville.

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist weiterhin das Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn, Berner Straße 11 in 65552 Limburg an der Lahn.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

2. Als Nebenbeteiligte

a. Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,

b. andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs.2 FlurbG),

c. Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

d. Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

e. Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und

f. Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

6. Zeitwillige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses 5. Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o.g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses 5. Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden Eltville am Rhein und Oestrich-Winkel und den angrenzenden Städten Schlangenbad und Ingelheim am Rhein, der Gemeinde Kiedrich und Schlangenbad und Walluf und den Verbandsgemeinden Heidesheim am Rhein öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und die Gebietsübersichtskarte gem. § 6 Abs. 2 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei:

Stadtverwaltung Eltville am Rhein,
Raum 209,
Gutenbergstraße 13,

65343 Eltville am Rhein,
Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie Montag und Donnerstag von 15.00 bis 18.00 Uhr.

und im:

Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn

- Flurbereinigungsbehörde –

Große Hub 2

65343 Eltville am Rhein

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr.

Darüber hinaus sind der 5. Änderungsbeschluss und die Gebietsübersichtskarte über die Internetadresse www.hvbg.hessen.de abrufbar.

Gründe

Die ursprünglichen Gründe für die Bearbeitung der Ortslage innerhalb der Flurbereinigung sind zum Teil entfallen oder lassen sich durch die notwendige Herstellung des Einvernehmens mit den Grundstückseigentümern nicht realisieren.

Die Verbesserung der Katastergrundlagen wurde bereits durch die durchgeführten Katastererneuerungsmaßnahmen und der damit verbundenen Qualifizierung der Grenz- und Vermessungspunkte innerhalb der Ortslage geschaffen.

Durch die vielfach nicht vorhandene Bereitschaft der Grundstückseigentümer den rechtlichen Grenzverlauf an die örtliche vorhandene Situation anzupassen, konnte eine effektive Bereinigung der Ortslage nicht durchgeführt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 5. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn

- Flurbereinigungsbehörde -

Berner Straße 11, 65552 Limburg an der Lahn

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, in 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Eltville am Rhein, den 19.03.2018

Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn

- Flurbereinigungsbehörde –

gez. M. Sauer, Verfahrensleiter